



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

12.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hülsmann

Telefon: 492-2034

Huelsmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

09.12.2020	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren ergeben sich planmäßig jährlich folgende Erträge:

Amt	Produktgruppe	Zusätzlicher Ertrag €
Amt für Finanzen und Beteiligungen	0109 „Finanz- und Beteiligungsmanagement“	1.000
Amt für Bürger und Ratsservice	0205 „Standesamtsangelegenheiten“	38.300
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	1003 „Wohnen“	1.000
Amt für Mobilität und Tiefbau	1201 „Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen“	8.000
Gesamt		48.300

Die anvisierten Erträge bei den benannten Produktgruppen 0109, 0205, 1003 und 1201 sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif basiert auf dem vom Rat der Stadt Münster am 16.12.2015 beschlossenen Konzept zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung (Vorlage V/0700/2015 „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016)“). Auf dieser Grundlage und mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Deckung der Kostensteigerungen in Gebühren- und Entgeltbereichen ist vereinbart worden, die Gebührensätze zeitnah anzupassen. Die Gebühren und Entgelte sollen demzufolge in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren angepasst werden. Die letzte Gebühren- bzw. Entgeltanpassung erfolgte zum 01.01.2019.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage am 19.12.1997 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen Satzungspassagen redaktionell sowie Verwaltungsgebührentarife in folgenden Bereichen aktualisiert werden:

- Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Amt für Bürger- und Ratsservice
- Gesundheits- und Veterinäramt
- Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
- Amt für Mobilität und Tiefbau

Redaktionelle Aktualisierung der Satzung einschließlich Anlage

Anpassung der Präambel

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

Präambel Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.01.2019)	Präambel Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [geänderter Text])
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)

<p>und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 36. VO vom 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300), in Kraft getreten am 10. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch <u>42. VO vom 16.06.2020</u> (GV. NRW S. 456) in Kraft getreten am <u>01. Juli 2020</u> hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>
---	---

Anpassungen aufgrund formaler oder organisatorischer Gegebenheiten

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2019)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Begründung
Nr. 1 Ablichtungen, Zweitausfertigungen	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 1 Ablichtungen / Kopien, Zweitausfertigungen, Kontenandrucke (z. B. aus SAP)	Inhaltliche Anpassung
Nr. 1.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.3 Steuerbescheide	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes - insbesondere mit Bezug zu Gewerbesteuerbescheid en – bei der Tarifstelle Nr. 1
Nr. 6 Nicht besetzt	<u>Neu:</u> Nr. 6 Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes
Nr. 9.4 Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	Nr. 9.4 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Bisher angegebener Gebührenrahmen bei der Nr. 9.4: 30,00 bis 600,00 €

	Hier: kein Ausweis von Gebühren bei der Tarifstelle Nr. 9.4	Neu: keine Gebührenangabe, da die Tarifstelle Nr. 9.4 kein eigener Gebührentarif ist (Bezug hier: Gebührentarife 9.4.1 und 9.4.2) Finanzielle Auswirkungen: keine
Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung und Lebenspartnerschaft	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung	Nr. 12.6 Inhaltliche Anpassung
Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	Nr. 12.7 Dto.
Nr. 12.11 Vornahme einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 12.11 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	Nr. 12.11 Dto.
Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	Nr. 12.12 Dto.
Nr. 12.13 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 12.13 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes
Nr. 12.14 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 12.14 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag	Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes

Anpassung der Verwaltungsgebührentarife

- **Amt für Finanzen und Beteiligungen – Amt 20**

- Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 20 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Tarifstelle Nr. 1 „Ablichtungen, Zweitausfertigungen“ und den Verwaltungsgebührentarif Nr. 4.3 „Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

-

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2019)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
---	--	-------------

Nr. 1.3 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 1.3 Steuerbescheide	Nr. 1.3 Neu: 6,40
Nr. 4.3 Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Nr. 4.3 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 4.3 bisher: 5,60 Neu: 15,00

Begründung

Regelmäßig werden von Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern Kopien von (Gewerbe-)Steuerbescheiden und Kontoauszüge aus SAP angefordert. Mit der Gebühr soll dem dadurch entstehenden Aufwand unter anderem für Telefonate, Versand und Schriftverkehr entgegengewirkt werden.

Für die von der Stadt Münster ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden aktuell 5,60 Euro pro Bescheinigung erhoben. Eine Gebührenerhebung seitens der Stadt Münster von 15,00 Euro bereits ab der ersten Bescheinigung ist mit Gebührenerhebungen in anderen Städten und Kreisen vergleichbar. So erhebt die Stadt Köln beispielsweise für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Gebühr in gleicher Höhe und andere Kommunen wie z. B. die Stadt Dülmen oder der Kreis Meschede sogar darüber hinaus.

Die Erträge aus Gebühreneinnahmen bei den vorgenannten Verwaltungsgebührentarifen Nr. 1.3 und Nr. 4.3 belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 1.000 € jährlich. Die geplanten Erträge bei der PG 0109 sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

• **Amt für Bürger- und Ratsservice – Amt 33**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 33 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif Nr. 12.12 „Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung“ zu ändern und die Verwaltungsgebührentarife Nr. 12.13 „Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag“ und 12.14 „Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag“ zu ergänzen. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2019)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	<u>Textliche Änderung:</u> Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	Nr. 12.12 Bisher: 25,00 Neu: 30,00
Nr. 12.13 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 12.13 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lothar- inger Kloster am Freitagnachmittag	Nr. 12.13 Neu: 34,00
Nr. 12.14 Nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 12.14 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lothar- inger Kloster am Samstag	Nr. 12.14 Neu: 65,00

Begründung

Die Gebührenanpassung ist unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung zu sehen.

Die Erträge aus Gebühreneinnahmen bei den vorgenannten Verwaltungsgebührentarifen der Tarifstelle Nr. 12 belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 38.300 € jährlich. Die geplanten Erträge bei der PG 0205 sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

• **Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung – Amt 64**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 64 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster nachstehende Verwaltungsgebührentarife bei der Tarifstelle Nr. 10 „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2019)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.1 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 10.1 Bisher: 580,00 Neu: 600,00
Nr. 10.4 Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung für die Erteilung der Rohbau- bzw. Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.4 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 10.4 Bisher: 320,00 Neu: 335,00
Nr. 10.5 Erteilung von Änderungsbescheiden im Rahmen der Mietwohnraum- und Wohnheimförderung - aufgrund baulicher Änderungen - aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	Nr. 10.5 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 10.5 Bisher: 210,00 je geänderter WE Neu: 220,00 je geänderter WE Bisher: 105,00 – 310,00 Neu: 110,00 – 320,00
Nr. 10.6 Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen - bei Unterschreitung der Einkommensgrenze - bei Überschreitung der Einkommensgrenze	Nr. 10.6 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 10.6 Bisher: 21,00 Neu: 22,00 Bisher: 42,00 Neu: 44,00
Nr. 10.7 Nachträgliche Genehmigung zum Ausbau öffentlich geförderter Eigenheime	Nr. 10.7 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.01.19)	Nr. 10.7 Bisher: 105,00 Neu: 110,00

Begründung

Die Gebührenanpassung ist unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung zu sehen.

Die Erträge aus Gebühreneinnahmen bei den vorgenannten Verwaltungsgebührentarifen der Tarifstelle Nr. 10 belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 1.000 € jährlich. Die geplanten Erträge bei der PG 1003 sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

• **Amt für Mobilität und Tiefbau – Amt 66**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 66 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif Nr. 6. „Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind“ wie folgt aufzunehmen:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2019)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 6 Nicht besetzt	<u>Neu:</u> Nr. 6 Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind	Nr. 6 Neu: 50,00 je Fall

Begründung

Die Gebührenerhebung ist unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung zu sehen. Die fallbezogene Gebühr ist an dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung eines Schadensfalles angelehnt.

Die Erträge aus Gebühreneinnahmen bei dem vorgenannten Verwaltungsgebührentarif Nr. 6 belaufen sich voraussichtlich auf rd. 8.000 € jährlich. Die geplanten Erträge bei der PG 1201 sind im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlage:

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster